

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 36/10 S

L 32 B 2112/07 AS NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 125 AS 14047/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Steglitz-Zehlendorf,
Birkbuschstraße 10, 12167 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2010 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richterinnen Dr. Düring
und Krauß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 17. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Sanktion, mit der der Beklagte das Arbeitslosengeld II abgesenkt hat. Mit Beschluss vom 17. April 2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Oktober 2007 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden kann.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 18. Februar 2010 gegen den Beschluss des LSG Rechtsmittel eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft, weil gegen die Entscheidung des LSG kein Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können zum einen nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

